

Satzungsentwurf für die „Wählergruppe Nagel, Wattenheim.“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Wählergruppe Nagel, Wattenheim
Er hat seinen Sitz in Wattenheim.

§2 Vereinszweck

- 1) Die Wählergruppe Nagel ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wattenheim, die sich dem Wohle von Wattenheim und der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim verpflichtet fühlen.
- 2) Zweck und Aufgabe der Wählergruppe Nagel besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Wattenheim eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, kommunale Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- 3) Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit sind bei kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Wählergruppe Nagel zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr dafür bieten, dass sie, über Parteiinteressen stehend und auch seitens der Wählergruppe Nagel nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden. Die Benennung von Personen, die nicht Mitglied der Wählergruppe Nagel, Wattenheim sind, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied werden kann jede Person, die in der Gemeinde Wattenheim das kommunale Wahlrecht besitzt. Über die Mitgliedschaft anderer Personen entscheidet in begründeten Ausnahmefällen die Vorstandschaft. Bedingung ist, dass diese Personen geschäftsfähig sind.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Mitglieder einer politischen Partei oder einer auf örtlicher Ebene konkurrierenden Wählergruppe werden nicht aufgenommen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 4) Besonders verdienten Mitgliedern kann auf Beschluss der Vorstandschaft die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe Nagel Schaden zugefügt hat.

6) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Eintritt in eine politische Partei oder in eine auf örtlicher Ebene konkurrierende Wählergruppe.

7) Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft nach Ziff. 4 (Ausschluss) die Mitgliederversammlung anzurufen.

§4 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10 Euro im Jahr.

§5 Organe

- 1) Organe des Vereines sind:
- die Vorstandschaft
 - die erweiterte Vorstandschaft
 - die Mitgliederversammlung

§6 Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
- der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
 - der/dem Schriftführer/in

2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende. Diese Person vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist jeweils allein vertretungsberechtigt.

5) Die Vorstandschaft ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sie kann einzelnen Vereinsmitgliedern die Wahrnehmung von Sonderaufgaben übertragen.

6) Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.

§7 Erweiterte Vorstandschaft

- 1) Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - der Vorstandschaft,
 - den Mandatsträgern auf Gemeinde und Verbandsgemeindeebene die der Wählergruppe Nagel als Mitglieder angehören,
 - den Beisitzern, deren Zahl und Zusammensetzung durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 3) Die erweiterte Vorstandschaft unterstützt die Vorstandschaft in der Führung des Vereins. Wichtige Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden in diesem Gremium behandelt.
- 4) Zu den Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ergeht schriftliche Einladung. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet und vom Schriftführer protokolliert.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Daneben können weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen stattfinden.
- 2) Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 4) Folgende Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung:
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Entlastung der Vorstandschaft (nach Entgegennahme der Jahresberichte)
 - Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
 - Satzungsänderungen
- 5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorsitzende binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese muss die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung und insbesondere die hier gefassten Beschlüsse festhalten. Einladungen mit Tagesordnung sowie Teilnehmerliste sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Satzungsänderungen

1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.

2) Satzungsänderungen müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§10 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

3) Im Falle der Auflösung der Wählergruppe Nagel wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch die Mitglieder in Kraft.